

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 24.10.2024

Nr. 26/2024

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
146	Stadt Arzberg; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	154
147	Stadt Hohenberg a. d. Eger; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Wohnpark Yamakawa“	154
148	Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge; Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung)	155
149	Stadt Kirchenlamitz; Abstimmungsbekanntmachung für die Bürgerentscheide am 24. November 2024	155
150	Markt Thiersheim; Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung)	156
151	Markt Thierstein; Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung)	156
152	Gemeinde Tröstau; Benutzungsordnung für den Dorfstodl vom 11.09.2024	157
153	Gemeinde Tröstau; Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die Anlage „Dorfstodl“ der vom 09.10.2024	158

Stadt Arzberg**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Arzberg für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Arzberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **14.315.800 €**

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **8.967.700 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.441.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **6.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 14. Oktober 2024 Nr. 20-9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Arzberg öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Arzberg, 22. Oktober 2024
Stadt Arzberg

gez. Göcking, Erster Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Hebesätze wurden in der Hebesatzsatzung vom 28.05.2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	350 v.H.
b) für Grundstücke (B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

Nr. 147

Stadt Hohenberg a. d. Eger**Bekanntmachung****Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Wohnpark Yamakawa“ der Stadt Hohenberg a. d. Eger**

Die Stadt Hohenberg a. d. Eger hat mit Beschluss vom 21.10.2024 den Bebauungsplan „Wohnpark Yamakawa“ für das Gebiet der Fl.Nrn. 513 und 527 TF, Gemarkung Hohenberg als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding, Zimmer 01, während folgender Zeiten: Montag – Mittwoch 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr – 11.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Hohenberg a. d. Eger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schirnding, 24.10.2024
Stadt Hohenberg a. d. Eger

gez. Jürgen Hoffmann, Erster Bürgermeister

Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
bei den Realsteuern
(Hebesatzsatzung)
der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge
(Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge)
Vom 09. Oktober 2024**

Aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 des bayer. Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetzes sowie § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuerergesetz erlässt die Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 und folgende wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 210 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. November 2019 (KrAbl Nr. 26/2019; Nr. 210, S.183) außer Kraft.

Höchstädt, 09. Oktober 2024

gez. Bauer, Erster Bürgermeister

Nr. 149

Stadt Kirchenlamitz

**Abstimmungsbekanntmachung
für die Bürgerentscheide
am 24. November 2024**

Am 24.11.2024 finden zwei Bürgerentscheide zu folgenden Fragestellungen statt:

Bürgerentscheid 1: Ratsbegehren

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Kirchenlamitz einen Beitrag zur Energiewende leistet, um Wirtschaftskraft und Arbeitsplätze in der Region zu sichern, indem sie Planung und Bau von Windkraftanlagen durch Antrag auf Ausweisung eines weiteren Vorranggebietes für Windenergie im Gemeindegebiet unterstützt?“

Bürgerentscheid 2: Bürgerbegehren

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Kirchenlamitz alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel einsetzt, um die Ausweisung eines weiteren Vorranggebietes für Windradflächen im Gemeindegebiet zu verhindern?“

Stichfrage

Werden die beim Ratsbegehren (Ja, Ausweisung eines weiteren Windvorranggebietes) und beim Bürgerentscheid (Nein, keine Ausweisung eines weiteren Windvorranggebietes) gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet: Welche Entscheidung soll dann gelten?

- Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

2. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

2.1. Im Abstimmungsraum:

2.1.1 Für die Gemeinde gibt es einen Stimmbezirk. In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens 03.11.2024 (21. Tag vor dem Abstimmungstag) übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Der Abstimmungsraum, Goldner Löwe (Multifunktionsraum), Marktplatz 10, 95158 Kirchenlamitz, ist barrierefrei. Außerdem erhalten sie auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung den Vordruck eines Abstimmungsscheins übermittelt, der zur Teilnahme an der Briefwahl berechtigt.

2.1.2 Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss bis zum 08.11.2024 (16. Tag vor dem Abstimmungstag) Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

2.1.3 Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

2.1.4 Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden. Mitgebrachte Stimmzettel werden eingezogen und können nicht verwendet werden.

2.1.5 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.2. Durch briefliche Abstimmung:

2.2.1 Für die briefliche Abstimmung erhält jeder Abstimmungsberechtigte mit der Abstimmungsbenachrichtigung einen Abstimmungsschein (auf der Rückseite) und folgende Briefabstimmungsunterlagen: – einen Stimmzettel, – einen Abstimmungsumschlag für den Stimmzettel, – einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist, – ein Merkblatt für die briefliche Abstimmung. Diese Unterlagen sind nicht gesondert von der Gemeinde anzufordern.

2.2.2 Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden ohne vorherigen Antrag den Stimmberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung bis spätestens 03.11.2024 (21. Tag vor dem Abstimmungstag) zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

2.2.3 Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

2.2.4 Bei der brieflichen Abstimmung sorgen die stimmberechtigten Personen dafür, dass der Abstimmungsbrief rechtzeitig bei der Gemeinde, spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr, eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der Stadt Kirchenlamitz abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung, das mit den Briefabstimmungsunterlagen übersandt wird.

3. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 16:30 Uhr im Rathaus Kirchenlamitz (Sitzungssaal), Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz, zusammen. Der Raum hierfür ist nicht barrierefrei.

4. Das Bürgerverzeichnis für den Stimmbezirk wird in der Zeit vom 04.11.2024 bis zum 08.11.2024 während der allgemeinen Dienststunden im Bürgerbüro der Stadt Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Melderegister eingetragen ist.

5. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Muster des Stimmzettels ist anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

5.1 Jede stimmberechtigte Person hat zu jeder Fragestellung eine Stimme. Stehen mehrere Begehren, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber nicht miteinander vereinbar sind, zur Abstimmung, kann die abstimmende Person zu jedem Begehren kenntlich machen, ob sie ihm zustimmt oder ob sie es ablehnt. Zusätzlich kann sie in einer Stichfrage kenntlich machen, welches der Begehren sie vorzieht für den Fall, dass zwei oder mehr Begehren jeweils mehr gültige Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten.

5.2 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5.3 Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Abstimmungsberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Abstimmungsberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

5.4 Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung des Abstimmungsberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung des Abstimmungsberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Kirchenlamitz, 15.10.2024

gez. Büttner, Erster Bürgermeister

Anlage:
Muster-Stimmzettel

Stimmzettel

für die Bürgerentscheide zum „weiteren Vorranggebiet für Windenergie“
in der Stadt Kirchenlamitz am 24.11.2024

<p>Bürgerentscheid 1: Ratsbegehren</p> <p>Sind Sie dafür, dass die Stadt Kirchenlamitz einen Beitrag zur Energieerzeugung leistet, um Wirtschaftskraft und Arbeitsplätze in der Region zu sichern, indem sie Planung und Bau von Windkraftanlagen durch Antrag auf Ausweisung eines weiteren Vorranggebietes für Windenergie im Gemeindegebiet unterstützt?</p> <p>Sie haben hier eine Stimme.</p> <p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>	<p>Bürgerentscheid 2: Bürgerbegehren</p> <p>Sind Sie dafür, dass die Stadt Kirchenlamitz alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel einsetzt, um die Ausweisung eines weiteren Vorranggebietes für Windradflächen im Gemeindegebiet zu verhindern?</p> <p>Sie haben hier eine Stimme.</p> <p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>
<p>Stichfrage</p> <p>Werden die beim Ratsbegehren (Ja, Ausweisung eines weiteren Windvorranggebietes) und beim Bürgerentscheid (Nein, keine Ausweisung eines weiteren Windvorranggebietes) gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet?</p> <p>Welche Entscheidung soll dann gelten?</p> <p>Sie haben hier eine Stimme.</p> <p><input type="radio"/> Bürgerentscheid 1: Ratsbegehren „Ja, Ausweisung eines weiteren Windvorranggebietes“</p> <p><input type="radio"/> Bürgerentscheid 2: Bürgerbegehren „Nein, keine Ausweisung eines weiteren Windvorranggebietes“</p>	

Nr. 150

Markt Thiersheim

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) des Marktes Thiersheim (Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge) Vom 16. Oktober 2024

Aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 des bayer. Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetzes sowie § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz erlässt der Markt Thiersheim folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 und folgende wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A)	357 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	175 v.H.
2. Gewerbesteuer	340 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Oktober 2019 (KrAbI Nr. 23/2019; Nr. 190, S.170) außer Kraft.

Thiersheim, 16. Oktober 2024

gez. Frohmader, Erster Bürgermeister

Nr. 151

Markt Thierstein

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) des Marktes Thierstein (Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge) Vom 10. Oktober 2024

Aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz sowie § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz erlässt der Markt Thierstein folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Jahr 2025 und Folgejahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A)	430 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	200 v.H.
2. Gewerbesteuer	340 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. November 2021 (KrAbI Nr. 53/2021; Nr.260; S. 256) außer Kraft.

Thierstein, 10. Oktober 2024

gez. Schobert, Erster Bürgermeister

Benutzungsordnung für den Dorfstodl der Gemeinde Tröstau Vom 11.09.2024

Vorbemerkung: Die Gemeinde Tröstau hat einen großen Teil der ehemaligen Gewerbe-Brache „Haumann“ erworben, die alten Gebäude weitgehend abgebrochen und darauf ein Dorfgemeinschaftshaus „Dorfstodl“ errichtet. Außerdem wurden die Außenanlagen saniert, der alte Triebwerkskanal umgebaut und instandgesetzt, um einen neuen Ortsmittelpunkt zu schaffen. Der Dorfstodl und die zugehörigen Außenanlagen befinden sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 65 der Gemarkung Tröstau, das im Eigentum der Gemeinde Tröstau steht.

§ 1 Begriffsbestimmung

1. Der Dorfstodl, Schulstraße 8, 95709 Tröstau, bezeichnet die Gesamtheit aller Räume und Flächen gemäß § 2 Nr. 4 dieser Satzung.
2. Die Räume des Dorfstodl stehen vorrangig für eigene Veranstaltungen der Gemeinde Tröstau und deren Organe zur Verfügung.
3. Soweit die Räume des Dorfstodl nicht für gemeindliche Zwecke benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Satzung auch Dritten zur Verfügung.

§ 2 Überlassung

1. Der Dorfstodl der Gemeinde Tröstau kann auf Antrag allen Gemeindeangehörigen, Vereinen, Gruppen sowie dem Kindergarten, der Grundschule, der Musikschule Tröstau-Nagel-Bad Alexandersbad und der Volkshochschule für interne und öffentliche Veranstaltungen und sonstige Anlässe zur Verfügung gestellt werden. Die Räume können überdies von der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau sowie Organen der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau genutzt werden.
2. Der Dorfstodl steht für standesamtliche Trauungen der Gemeinde Tröstau zur Verfügung.
3. Der Dorfstodl kann auf Antrag für Familienfeiern von allen Gemeindeangehörigen benutzt werden, jedoch nicht für gewerbliche Zwecke.
4. Im Dorfstodl stehen zur Verfügung:
 - ein Saal
 - eine Küche mit Lagerraum
 - Sanitäre Anlagen
 - Empore im OG (über den Nebenräumen)
 - Außenanlagen
5. Die Räume können für einmalige, regelmäßige und wiederkehrende Veranstaltungen überlassen werden.
6. Jede gewünschte Überlassung des Dorfstodl ist rechtzeitig zu beantragen. Dabei sind anzugeben:
 - der Name des Vereins bzw. der Gruppe oder
 - der volljährige Verantwortliche bei Familienfeiern
 - der bzw. die gewünschten Räume
 - Datum und Zeitraum
 - der Benutzungszweck
 - die voraussichtliche Personenzahl
7. Die Genehmigung für Überlassungen erteilt die Gemeinde Tröstau, vertreten durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Der Gemeinde Tröstau ist es dabei freigestellt, die Zeiten zu beschränken, Auflagen für die Benutzung zu erteilen oder die Überlassung unter Angabe von Gründen zu verweigern. Jegliche Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde Tröstau sind ausgeschlossen.
8. Politische Veranstaltungen sind im Rahmen dieser Nutzungsordnung zugelassen.

9. Ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten, kann die Überlassung verweigert werden.

§ 3 Benutzung

1. Als Parkmöglichkeiten stehen derzeit die Flächen beim Rathaus und im Bereich der Schule sowie sonstige öffentliche Parkplätze im Ort zur Verfügung. Das Abstellen von Fahrzeugen im Innenhof ist nicht gestattet. Auf das Einhalten der Parkordnung wird hiermit ausdrücklich verwiesen. Der jeweilige Veranstalter ist für die Einhaltung der Regelung verantwortlich und hat diese in geeigneter Art und Weise sicherzustellen.
2. Der Zugang zum Dorfstodl erfolgt über den Haupteingang.
3. Für zusätzliche Einrichtungsgegenstände, die über die vorhandene Ausstattung hinaus benötigt werden, sorgt der Benutzer selbst. Hierzu ist rechtzeitig Kontakt mit der Gemeinde Tröstau aufzunehmen.
4. Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
5. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude des Dorfstodl nicht gestattet.
6. Für Schäden an der Einrichtung und den dazugehörigen Anlagen, welche durch die Überlassung verursacht werden, haften der Antragsteller und nachrangig jeder Benutzer in voller Höhe.
7. Die Küchengeräte sind schonend zu behandeln. Küchengeräte, Geschirr und Bestecke sind sauber zu übergeben. Für Schäden haftet der jeweilige verantwortliche Veranstalter.
8. Bei Familien- und Vereinsfeiern liegt die Endreinigung beim jeweiligen Benutzer.
9. Bei Benutzung der Räume und beim Verlassen des Dorfstodl ist Lärm zu vermeiden. Insbesondere ist auf die Bewohner und andere Benutzer Rücksicht zu nehmen.
10. Mit der Zahlung der Benutzungsgebühr ist die Miete der Räumlichkeiten abgegolten. Die Nebenkostenpauschale beinhaltet die Kosten für Wasser, Strom, Heizung und Reinigung im Rahmen eines normalen Verbrauchs bzw. einer üblichen Benutzung. Notwendige Sonderreinigungen und durch den Benutzer hervorgerufene zusätzliche Reinigungsarbeiten sind nach den Selbstkosten zusätzlich vom verantwortlichen Benutzer zu tragen. Ansonsten sind die Räume besenrein zu übergeben.

Zur Abdeckung möglicher Schäden und Verunreinigungen ist eine Kautions von 350,00 € - fällig im Vorfeld der Veranstaltung - zu hinterlegen. Die Kautions ist bei der Gemeindeverwaltung einzubezahlen. Wird die Kautions nicht hinterlegt, gilt die Veranstaltung und die Benutzung des Dorfstodl als nicht genehmigt.
11. Die Sicherheits-, Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Besondere technische Einrichtungen (z.B. die Heizungs- und Lüftungssteuerung) dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde Tröstau bedient werden. Handlungen, die Personen gefährden oder Schäden am Gebäude und den Einrichtungen verursachen können, sind zu unterlassen.
12. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin und die von ihm bzw. ihr beauftragten Mitarbeiter sind berechtigt, die Benutzung des Dorfstodl zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung zu verbieten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können die Benutzer aus dem Dorfstodl verwiesen werden. Im Wiederholungsfall oder bei schwerwiegenden Verstößen kann die Gemeinde Tröstau die erteilten Benutzungsgenehmigungen widerrufen und den betroffenen Personenkreis von der Benutzung des Dorfstodl ausschließen.

13. Die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die Räum- und Streupflicht zur Winterzeit, obliegt vom Beginn bis zum Ende der Überlassung dem Benutzer. Dies gilt insbesondere für den Eingangsbereich und die Freiflächen.
14. Die Benutzung des Dorfstodl erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder ihren Erfüllungsgehilfen bzw. Besuchern oder Gästen entstehen. Von dieser Benutzungsordnung bleibt die Haftung der Gemeinde Tröstau als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Anlage unberührt.

§ 4 Benutzungszeiten, Öffnungszeiten

Die Räume des Dorfstodl können täglich von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr benutzt werden. Wird der Dorfstodl verlassen, sind die Haustüren zuzusperren und die Innenbeleuchtung ist abzuschalten.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfstodl sind in der Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfstodl der Gemeinde Tröstau festgelegt.

§ 6 Sonstiges, Ausnahmen

1. Mit der Benutzung des Dorfstodl und dessen Einrichtungen unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung.
2. Von §§ 2 bis 5 dieser Benutzungsordnung kann die Gemeinde in Einzelfällen auf besonderen schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tröstau, den 11.09.2024
Gemeinde Tröstau

gez. Rainer Klein, Erster Bürgermeister

Nr.153

Gemeinde Tröstau

Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die Anlage „Dorfstodl“ der Gemeinde Tröstau vom 09.10.2024

§ 1 Allgemeines

1. Gemäß § 5 der Benutzungsordnung vom 11.09.2024 wird für die Überlassung der Anlage „Dorfstodl“ an Dritte ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
2. Das Entgelt wird durch den Antragsteller geschuldet. Der Antragsteller hat sich in seinem Antrag auf Benutzung der Anlage „Dorfstodl“ zur Übernahme des Benutzungsentgeltes zu verpflichten.
3. Das Entgelt ist innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

§ 2 Höhe des Entgelts

1. Das Entgelt beträgt für jede Veranstaltung bzw. bei mehrtägigen Veranstaltungen jeden Tag der Nutzung pauschal 150,00 €.
2. Im Nutzungsentgelt sind Heizung, Beleuchtung, Strom und sonstige Raum- und Gerätekosten im Rahmen eines normalen Verbrauchs bzw. einer normalen Benutzung enthalten, jedoch nicht Reinigungskosten.

3. Soweit durch die Benutzung ein überdurchschnittlicher Aufwand entstanden ist, werden die hierdurch bedingten erhöhten Kosten zusätzlich berechnet.
4. Auf das Entgelt gemäß Abs. 1 erhalten die örtlichen nichtpolitischen Vereine eine Ermäßigung von 50 %.

§ 3 Kautio

1. Gemäß § 3 Nr. 10 der Benutzungsordnung vom 11.09.2024 ist von den Antragstellern für jede Nutzungsüberlassung der Anlage „Dorfstodl“ eine Kautio von 350,00 € bei der Gemeinde Tröstau vor der Veranstaltung zu hinterlegen. Wird die Kautio nicht hinterlegt, gilt die Veranstaltung und die Benutzung der Anlage „Dorfstodl“ als nicht genehmigt und damit widerrechtlich.
2. Die Kautio dient der Gemeinde Tröstau als Sicherheit für alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Benutzungsverhältnis für die Anlage „Dorfstodl“, also insbesondere für entstehenden Aufwand (z.B. in Form von Reinigungskosten), für Schadenersatzansprüche, für Benutzungsentgelte nach § 2 Abs. 1, für erhöhten Aufwand nach § 2 Abs. 2.

§ 4 Ausnahmen

Von dieser Gebührenordnung kann die Gemeinde Tröstau in Einzelfällen auf besonderen schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 5 Erlass

Die Gemeinde Tröstau kann in Einzelfällen die geschuldeten Entgelte ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tröstau, den 09.10.2024
Gemeinde Tröstau

gez. Rainer Klein, Erster Bürgermeister